

Reglement über die Schutzzone bei der Grundwasserfassung in der Gemeinde Laupersdorf

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf erlässt, gestützt auf das Kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, vom 27.9.1959, Abschnitt 4, § 35, folgende Regelung über die Schutzzone bei der Grundwasserfassung in der Gemeinde Laupersdorf.

Artikel 2

Die Grundwasserfassung Laupersdorf wird durch vier Schutzzeiten geschützt. Die Schutzzeiten I - III sind im beiliegenden Planausschnitt 1:1000, Plan Nr. 6108/1 der als integrierender Bestandteil dieses Reglementes gilt, dargestellt. Für die Schutzzeit IV gelten die ORL-Richtlinien und die beiliegende Tabelle. Die Grösse dieser Schutzzeiten umfasst:

Schutzzeit I

Diese Zone umfasst das Gebiet in direkter Nähe des Filterbrunnens in der Pumpstation und stellt eine quadratische Fläche von 40.00 x 40.00 m dar.

Schutzzeit II

Diese Zone ist begrenzt, im Süden durch die Dünneren, im Osten durch die Bauzone W 3 und tangiert die Grundstücke Nr. 294 und Nr. 291, gemäss Plan Nr. 6108/1, Grundwasserpumpwerk Laupersdorf, Schutzzeitenplan, im Norden durch die Quartierstrasse parallel der Kantonsstrasse im Abstand von ca. 45 m, sowie exklusive Grundstück 1138, soweit dieses südlich der obgenannten Quartierstrasse liegt, im Westen durch die Quartierstrasse nach dem Enerholz.

In der nachstehenden Tabelle ist angegeben, was alles in dieser Schutzzeit 2 gestattet ist.

Schutzzeit III

Die Schutzzeit 3 ist begrenzt im Süden durch die Dünneren, im Osten durch die Quartierstrasse nach dem Enerholz, inkl. Grundstück 1138, soweit dieses südlich der Quartierstrasse, welche parallel der Kantonsstrasse verläuft, liegt, im Norden durch die Quartierstrasse, parallel der Kantonsstrasse und im Westen durch eine Quartierstrasse die ca. 90 - 100 m westlich der Quartierstrasse nach dem Enerholz verläuft.

Schutzzzone IV

Begrenzung: Die Schutzzzone IV umfasst das übrige Gemeindegebiet. Die Nutzungsbeschränkungen in dieser Zone gehen aus der beiliegenden Tabelle hervor.

Artikel 3

Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gehen aus beiliegender Tabelle hervor, wo für jede Schutzzzone angegeben ist, was zugelassen und was verboten ist. Diese Tabelle stützt sich ab auf die ORL-Richtlinien. ORL-Richtlinien und Tabelle bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Artikel 4

Siehe Artikel 9.

Artikel 5

Zusatzbestimmungen

Die Schutzzzone 1 ist an den Ecken mit gelben Pfosten gut sichtbar zu bezeichnen. Sie ist zu umzäunen.

Die Schutzzzone 2 ist an den Ecken mit gut sichtbaren roten Pfosten zu bezeichnen.

Artikel 6

Schutzzzone 3 Für die Erstellung von Abwasserleitungen und -kanälen werden von der Gemeinde spezielle Vorschriften erlassen.

Artikel 7

Um Missverständnisse auszuschalten, werden folgende Auslegungen der Tabelle wie folgt präzisiert:

dichte Beläge: Bitumen- oder Betonbelag mit Deckbelag

Grundwassergefährdende Stoffe: Stoffe, die das Wasser ungeniessbar machen können oder in der Qualität vermindern

Spezielle Schutzmassnahmen bei Tankanlagen: mit Leckwarngerät etc., entsprechend den eidg. Tankvorschriften vom 27. 12.1967 und technischen Tankvorschriften des Kantons Solothurn vom 1.9.1969.

Artikel 8Zonenabgrenzung

Entsprechend dem von der Gemeinde genehmigten Schutz-zonenplan Nr. 6108/1

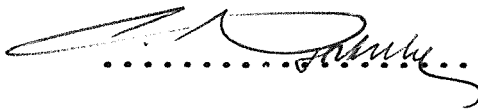
Artikel 9

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im kantonalen "Amtsblatt" in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom: 4. November 1974

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:





Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 6583
vom: 21. November 1975



Der Staatsschreiber:



Tabelle der Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

+ = zugelassen

- = nicht zugelassen

	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
<u>Landwirtschaft</u>				
Rasen, Wiesen mit normaler Verwendung von Kunstdünger	+	+	+	+
Weidgang	+	+	+	+
Verwendung von Spritzmitteln, Klärschlamm, Jaucheverteilung mit Verschlauchung	-	+	+	+
Jaucheverteilung nach alter Art	-	-	+	+
Verwendung von Stallmist	-	+	+	+
Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos				
Dichtigkeit nicht kontrolliert	-	-	-	+
Dichtigkeit period. kontrolliert	-	-	+	+
<u>Sport und Parkanlagen</u>				
ohne sanitäre Einrichtungen	-	-	+	+
mit sanitären Einrichtungen ausserhalb Zone I und II	-	+	+	+
<u>Hoch- und Tiefbauten</u>				
Wohn- und Schulhäuser	-	-	+	+
Tiefbauarbeiten				
mit vorübergehender Freilegung des Grundwassers	-	-	-	+
nur kurze Zeit dauernde Freilegung des Grundwassers unter Kontrolle der Grundwasserfassung, mit Genehmigung des WWA	-	-	+	+
Kläranlagen	-	-	-	+
Baubaracken (Mannschaft)				
ohne Sanitäranlagen	-	-	-	+
mit einwandfreien Sanitäranlagen	-	-	+	+
Parkdienst an Baumaschinen				
auf nicht entwässerten Plätzen	-	-	-	+
auf dichten, an die Kanalisation angeschlossenen Plätzen	-	-	+	+
Baulatrinen mit Sickerloch	-	-	-	+

	Zone I	Zone II	Zone III	Zone I
Abwasserleitungen				
Dichtigkeit nicht kontrolliert	-	-	-	+
Dichtigkeit period. kontrolliert	-	-	+	+
Sickerschächte aller Art				
Ungefährlichkeit nicht nachgewiesen	-	-	-	-
Ungefährlichkeit durch kant. WWA nachgewiesen	-	-	-	+
<u>Gewerbe und Industrie</u>				
gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwasser-gefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen:				
ohne Versicherungsschutz	-	-	-	-
mit Versicherungsschutz	-	-	-	+
gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwasser-gefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	-	+	+
<u>Verkehrsanlagen</u>				
Bahnhöfe, Rangierbahnhöfe				
ohne Grundwasserschutz	-	-	-	+
mit Grundwasserschutz-einrichtungen	-	-	+	+
Bahnlinien	-	-	+	+
Strassen mit starkem Tank-wagenverkehr				
ohne Schutzmassnahmen	-	-	-	+
mit Schutzmassnahmen	-	-	+	+
Quartierstrassen	-	-	+	+
Parkplätze, Autowaschplätze				
ohne dichte Beläge	-	-	-	+
mit dichten Belägen und Kanalisationsanschluss	-	-	+	+
<u>Lagerflüssigkeiten, Tankan-lagen, Pipelines</u>				
Lagerung grundwassergefährdend. Flüssigkeiten in Tank bis 30'000 Liter, sowie in Fässern				
ohne Leckschutz	-	-	-	-
mit Schutzmassnahmen nach eidg. techn. Tankvorschriften vom 27.12.1967, Zone A	-	-	+	+
Grosstanklager				
mit gewöhnlichem Leckschutz	-	-	-	-
mit verstärktem Leckschutz	-	-	-	+
Umschlagplätze für Lager-flüssigkeiten				
ohne Versicherungsschutz	-	-	-	-
mit Versicherungsschutz	-	-	-	+

	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
Pipelines für den Transport grundwassergefährdender Stoffe				
ohne Leckschutz	-	-	-	-
mit Leckschutz	-	-	-	+
<u>Ablagerungen, Materiallager</u>				
Materiallager von festen unlös- lichen und nicht grundwasserge- fährdenden Stoffen.	-	+	+	+
Ablagerung von Hauskehricht, Klärschlamm	-	-	-	-
Ablagerung von Industrieabfällen	-	-	-	-
Autofriedhöfe	-	-	-	+
Kiesgruben				
bis 2 m über höchstem Grundwasserstand	-	-	-	+
Friedhöfe	-	-	-	+

ANHANGEIGENTUEMERVERZEICHNISGEMEINDE LAUPERSDORF

- 225 Die Erben des Josef Eggenschwiler-Probst, Laupersdorf
232 Eggenschwiler-Flück Jakob, Laupersdorf
257 Die Erben der Karolina Brunner, Laupersdorf
262 Wyss-Renz Bruno, Laupersdorf
263 Eggenschwiler Willi, Laupersdorf
264 Eggenschwiler Willi, Laupersdorf
290 Brunner Xaver, Laupersdorf
291 Die Erben der Rosalia Gasser, Laupersdorf
292 Ziegler-Nussbaum Susanna, Horriwil
293 Brunner Xaver, Laupersdorf
294 Schaad Willibald, Laupersdorf
295 Walser Franz, Laupersdorf
298 Bieli-Brunner Emilie, Laupersdorf
1070 Gasser-Probst Moritz, Baden
1124 Brunner-Flury Magda, Laupersdorf
1197 Bieli-Brunner Emilie, Laupersdorf
1198 Disler-Mäder Bernhard, Laupersdorf
1210 Müller-Schaad Gregor, Laupersdorf
1221 Haberthür-Eggenschwiler Alice, Laupersdorf
1266 Brunner Benjamin, Laupersdorf
1270 Einwohnergemeinde Laupersdorf
1335 Die Erben des Meier-Bloch Lukas, Laupersdorf
1336 Meier Gerhard, Laupersdorf
1343 Wyss-Renz Bruno, Laupersdorf
1415 Strähl Martin, Laupersdorf
1416 Strähl Thomas, Laupersdorf
1436 Tankbau AG Laupersdorf, Laupersdorf
1437 Boner Erwin, Laupersdorf
1438 Brunner-Brunner Gerold, Laupersdorf
1439 Brunner-Brunner Gerold, Laupersdorf
1441 Eggenschwiler Willi, Laupersdorf
1443 Meier-Brunner Josef, Laupersdorf
1444 Meier Gerhard, Laupersdorf
1445 Müller-Fluri Walter, Zürich
1449 Staat Solothurn
1453 Meier Erwin, Zürich

Anmerkung: Bei sämtlichen oben aufgeführten Parzellen ist die öffentlich-rechtliche Eigentums- und Nutzungsbeschränkung gemäss RRB Nr.6583 vom 21.11.1975 im Grundbuch wie folgt vermerkt worden:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers."